



### **Informationen**

zum BAföG für Studierende über die Förderung einer anderen Ausbildung nach einem **Fachrichtungswechsel** bzw. **Studienabbruch** gem. § 7 Abs. 3 BAföG

Die Vorschriften zu § 7 Abs. 3 BAföG regeln

"Hat der Auszubildende

1. aus **wichtigem Grund** oder
2. aus **unabweisbarem Grund**

die Ausbildung **abgebrochen** oder die Fachrichtung **gewechselt**, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des 4. Fachsemesters."

Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung wird in der Regel vermutet, dass ein wichtiger Grund vorliegt, wenn dieser Wechsel/Abbruch bis zum Ende des 2. Fachsemesters erfolgte.

Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der Besuch einer Ausbildungsstättenart endgültig aufgegeben wird.

Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er ein anderes Ausbildungsziel bzw. einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss anstrebt (z.B. Wechsel von Nachrichtentechnik zu BWL oder Geologie zu Tiefbohrtechnik; nicht aber z.B. Bachelor BWL TU zu Bachelor BWL FH).

**Fachrichtung** ist ein durch Lehrpläne, Ausbildungs- bzw. Studienordnungen und/oder Prüfungsordnungen geregelter Ausbildungsgang, der auf einem bestimmten Abschluss ausgerichtet ist und für den in der Regel die Mindestdauer sowie Zahl und Art der Lehrveranstaltungen festgelegt ist.

Kein Fachrichtungswechsel (FRW), sondern eine **Schwerpunktverlagerung** liegt vor, wenn

- a) sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind, oder darin vorgeschrieben ist dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den Studiengang voll angerechnet werden oder
- b) der Auszubildende eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang im Einzelfall des Auszubildenden **voll angerechnet** werden.

### **Wie ist das mit dem "wichtigen Grund"?**

Ein wichtiger Grund für den Abbruch oder Wechsel der Fachrichtung ist dann gegeben, wenn dem Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nach verständigem Urteil unter Berücksichtigung aller im Rahmen des BAföG erheblichen Umstände einschließlich der mit der Förderung verbundenen persönlichen und öffentlichen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann. Dazu gehören z.B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsbildung oder -ausübung.

Mit zunehmender Dauer der Ausbildung werden entsprechend gesteigerte Anforderungen an die Anerkennung des wichtigen Grundes gestellt.

Ein wichtiger Grund kann gegeben sein, wenn der Auszubildende zu einem früheren Zeitpunkt zu der ursprünglich bereits gewünschten Ausbildung an einer Hochschule nicht zugelassen worden ist.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist in diesem Fall jedoch nur zu bejahen, wenn der Auszubildende

- a) die nach Abbruch der bisherigen Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung aufgenommene Hochschul-Ausbildung von Anfang an angestrebt hatte,
- b) ausschließlich aufgrund der rechtlichen Beschränkungen bei der Vergabe von Studienplätzen gehindert war, diese bereits früher zu beginnen,
- c) ohne Unterbrechung die ihm zur Verfügung stehenden Bewerbungsmöglichkeiten genutzt hat, um einen Studienplatz in seinem Wunschstudium zu erhalten; ausgenommen hiervon sind Zeiten der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes sowie vergleichbarer Dienste.

**Der Abbruch bzw. der Wechsel der Fachrichtung kann förderungsrechtlich nur anerkannt werden, wenn er unmittelbar nach Kenntnis des wichtigen Grundes vollzogen wird bzw. wenn Tatsachen, die zum Abbruch oder Wechsel führten, nicht bereits vor Aufnahme der bisherigen Ausbildung bekannt waren!**

Erfolgt der Abbruch oder Wechsel erst **nach Beginn des 4. Fachsemesters**, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur noch geleistet, wenn **unabweisbare Gründe** für den Abbruch oder Wechsel bestanden haben.

**Unabweisbar** ist ein Grund der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung nicht zulässt. Dazu gehört z.B. eine unerwartete - etwa als Unfallfolge eingetretene - Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, welche die Ausbildung für den bisher angestrebten Beruf unmöglich machen.

**Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung ist unmittelbar vom Abbruch bzw. FRW zu unterrichten, da der Anspruch auf Förderleistungen mit der Aufgabe der bisherigen Ausbildung erlischt.**

Wird nach einem zweiten Fachrichtungswechsel/Abbruch bzw. Fachrichtungswechsel/Abbruch nach dem 3. Fachsemester für eine andere Ausbildung BAföG beantragt, so ist eine ausführliche Begründung des Abbruchs bzw. FRW im für die neue Ausbildung zuständigen Amt für Ausbildungsförderung einzureichen; ggf. sind geeignete Unterlagen zum Zeitpunkt des Abbruchs beizufügen. Bei Anrechnung früherer Ausbildungszeiten auf die neue Ausbildung ist eine Einstufungsbescheinigung der Hochschule vorzuweisen.

Empfehlenswert erscheint es uns, sich vor dem Abbruch bzw. FRW im Amt für Ausbildungsförderung beraten zu lassen bzw. einen Antrag auf **Vorabentscheid** gemäß § 46 Abs. 5 Nr. 3 zu stellen. Dieser ermöglicht Ihnen eine klare Versicherung, ob Sie weiterhin gefördert werden können oder nicht.

Nach In-Kraft-Treten des 23. Änderungsgesetzes gilt hinsichtlich der Förderungsart 50 % Zuschuss und 50 % Darlehen folgende Regelung: Nach erstmaligem Wechsel aus wichtigem Grund wird für die neue Ausbildung weiterhin Förderung in Form von Zuschuss und Darlehen geleistet. Bei mehrmaligem Fachrichtungswechsel (FRW) bzw. FRW nach dem 3. Fachsemester bleiben nur 2 Semester anrechnungsfrei. Für weitere „verbrauchte“ Semester wird Förderung nur noch in Form von Bankdarlehen geleistet. Die Semesterzahl der für die neue Fachrichtung maßgeblichen Förderungshöchstdauer (FHD) wird um die nicht anrechenbaren Fachsemester der vorangegangenen, nicht abgeschlossenen Ausbildung gekürzt. Die fehlenden Semester die dann noch notwendig sind, um die für die neue Fachrichtung maßgebliche FHD zu erreichen, können nur in Form eines **verzinslichen Bankdarlehens** der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert werden.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Ihr Amt für Ausbildungsförderung